

Prüfungsinformation für die Abschlussprüfung Industriekaufmann / Industriekauffrau“ (AO 2024)

Prüfungsstruktur Industriekaufleute

Gestreckte Abschlussprüfung			
AP Teil 1	Schriftliche Prüfung Teil 2		Mündliche Prüfung
Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung (90 Minuten schriftliche Prüfung)	Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle (150 Minuten)	Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)	Fachaufgabe im Einsatzgebiet
Gewichtung			
25 %	35 %	10 %	30 %

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	90 Minuten	Mischverfahren - 60% ungebundene Aufgaben - 40% gebundene Aufgaben	100

Die Abschlussprüfung Teil 1 soll im vierten Ausbildungs-Halbjahr stattfinden (Frühjahr/Herbst).

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

Termine:

	Sommerprüfung	Winterprüfung
Aufforderung z. Anmeldung	1. Dezember	1. Juli
Anmeldeschluss	01. Februar	01. September
Einreichung der Anträge für die Fachaufgabe	01. Februar	01. September
Antragsgenehmigung	bis Ende Februar	bis Ende September
Hochladen der Dokumentation	Spätestens am 1. Tag der schriftlichen AP 2	
Schriftliche AP 1	Februar/März	September
Schriftliche AP 2	April / Mai	November
Präsentation/Fachgespräch	Juni/Juli	Januar

Der Prüfling hat zu dem im Antrag festgelegten Einsatzgebiet eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine Fachaufgabe durchzuführen. Die eigenständige Durchführung ist vom Auszubildenden zu bestätigen. Über die Fachaufgabe hat der Prüfling eine Dokumentation sowie eine Präsentation zu erstellen und ein sich daran anschließendes fallbezogenes Fachgespräch zu führen. Vor der Durchführung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Antrag zur Genehmigung der Fachaufgabe im Einsatzgebiet vorzulegen.

Aufbau des Antrags:

Thema der Fachaufgabe

Das Thema muss präzise formuliert sein und sich auf die Aufgabenstellung im Kernprozess beziehen.

Einsatzgebiet

Hier benennt der Prüfling die Abteilung, in der er seine Fachaufgabe durchführt.

Zielsetzung

Hier sollte beschrieben werden, welches unternehmensbezogene Ziel bzw. welche Ziele mit der Aufgabenstellung verfolgt wird/werden.

Vorgelagerte Prozesse

Im vorgelagerten Prozess muss die Ausgangssituation dargestellt werden, die den Handlungsbedarf im Kernprozess auslöst. Zur Verdeutlichung sollten die betriebsspezifische Organisationseinheit (z. B. Abteilung, Stelle) bzw. Organisationseinheiten angegeben werden, die diesen Handlungsbedarf veranlasst/veranlassen.



Kernprozess

Hier muss die zentrale Aufgabenstellung des Prüflings deutlich dargestellt und für einen Außenstehenden verständlich formuliert werden. Die wesentlichen Handlungsschritte des Prüflings und die kaufmännischen Prozesse müssen klar erkennbar und in ausreichendem Umfang dargelegt sein. Ebenso muss die Entscheidung des Prüflings, sofern sie in seinem Handlungsspielraum liegt, bzw. die Entscheidungsvorbereitung herausgestellt werden. Ggf. notwendige unterstützende Abteilungen bzw. Prozesse können ebenfalls aufgeführt werden.

Nachgelagerte Prozesse

Um den kaufmännischen Prozess zu vervollständigen, muss der Prüfling die der Kernaufgabe nachgelagerten Prozesse in den verschiedenen Abteilungen und deren Tätigkeiten angeben.

Anlagen

Es besteht die Option, einem Antrag Anlagen beizufügen. Diese sind bei dem Antrag jedoch in der Regel nicht relevant.

Zur durchgeführten Fachaufgabe im Einsatzgebiet hat der Prüfling eine **drei- bis fünfseitige Dokumentation** zu erstellen. In der Dokumentation hat er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, die Durchführung und die Begründung der Vorgehensweise sowie das Ergebnis und dessen Bewertung zu beschreiben. Der Dokumentation können zur Erläuterung maximal drei Seiten praxisüblicher Unterlagen beigelegt werden.

Die Dokumentation sowie die Bestätigung über die eigenständige Durchführung müssen der zuständigen Stelle **spätestens am ersten Tag von Teil 2** der Abschlussprüfung vorliegen.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich

„**Fachaufgabe im Einsatzgebiet**“ sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für die Dokumentation mit 10 Prozent,
2. die Bewertung für die Präsentation mit 20 Prozent und
3. die Bewertung für das fallbezogene Fachgespräch mit 70 Prozent.

Die **gestreckte Abschlussprüfung** ist **bestanden**, wenn:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Viel Erfolg bei der Prüfung!